



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 2. April

Nr. 14

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen
Ändert VV vom 22. August 2005
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 20 222

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer
Unternehmensgründungen durch Beihilfe zum Lebensunterhalt (Gründungsstipendien)
Ändert VV vom 23. Juni 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 413 223
- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen
und Unternehmensnachfolgen durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 10. Juni 2022
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 412 224

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung des
Nichtbestehens einer UVP-Pflicht 225
- Fünfte Änderung der Satzung der Landesforstanstalt
Ändert Satzung vom 26. Februar 2007
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 4 226

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Abrechnung von Fachleistungsstunden in besonderen Wohnformen mit
Vereinbarungen nach dem LRV M-V bei fehlender Bedarfsfeststellung
nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) 230

Stellenausschreibungen 231

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 14/2024

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Vom 19. März 2024 – III 330/1431-6SH –

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschrift betreffend die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen vom 22. August 2005 (AmtsBl. M-V S. 1038) wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile unter der Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“.
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Wörter „Die Leitenden Oberstaatsanwälte oder der Generalstaatsanwalt“ durch die Wörter „Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt“ und das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Nummer 2.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben b, d und e werden aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben c, f und g werden die Buchstaben b, c und d.
 - c) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2 Die Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte oder die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt berichten ferner, wenn sie einen Bericht für sachdienlich halten oder ein Interesse des für Justiz zuständigen Ministeriums an sofortiger oder alsbaldiger Unterrichtung anzunehmen ist.“
 - d) In Nummer 2.3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - e) In Nummer 2.4 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.3 Buchstabe a wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Nummer 3.4 Satz 2 wird aufgehoben.
- d) In Nummer 3.5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Die Berichtspflicht obliegt grundsätzlich den Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten, der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt.“
 - b) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Generalstaatsanwalt oder der Präsident“ durch die Wörter „Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt oder die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt insbesondere, wenn Abgeordnete eines Landesparlaments, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments vorläufig festgenommen oder gegen sie ein Haftbefehl erlassen oder vollzogen oder ihre Vorführung angeordnet oder vollzogen wird.“
 - cc) In Satz 6 werden die Wörter „dem Generalstaatsanwalt oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt oder der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
 - c) Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 Buchstabe c“ durch die Wörter „Satz 2 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 222

* Ändert VV vom 22. August 2005; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 20

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung innovativer Unternehmensgründungen durch Beihilfe zum Lebensunterhalt (Gründungsstipendien)*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 13. März 2024 – V 310 - V- 630-00072-2020/049 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung innovativer Unternehmensgründungen durch Beihilfe zum Lebensunterhalt (Gründungsstipendien) vom 23. Juni 2022 (AmtsBl. M-V S. 326), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2023 (AmtsBl. M-V S. 1099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verwaltungsvorschrift wird wie folgt gefasst:

„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungsstipendien“

2. Nummer 1.1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),“

3. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.8 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 6.9 und 6.10 werden die Nummern 6.8 und 6.9.

4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.4 Buchstabe b werden die Wörter „und Nummer 1.4 der ANBest-P“ gestrichen.
- b) Nummer 7.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „und Nummer 6.2 ANBest-P“ gestrichen.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „und Nummer 6.1 ANBest-P“ sowie die Wörter „und Nummer 6.2 der ANBest-P“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 223

* Ändert VV vom 23. Juni 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 413

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 13. März 2024 – V 310 - V- 630-00077-2021/008-001 –

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen durch Gewährung von Mikrodarlehen in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juni 2022 (AmtsBl. M-V S. 318), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2023 (AmtsBl. M-V S. 1098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Buchstabe a dritter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),“

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6.6 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 6.7 und 6.8 werden die Nummern 6.6 und 6.7.

3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.3 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „und Nummer 1.4 ANBest-P“ gestrichen.
- b) In Nummer 7.4.1 werden die Wörter „des Bewilligungszeitraumes“ durch die Wörter „der Laufzeit des Mikrodarlehens“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.5 Buchstabe b werden die Wörter „und Nummer 6.2 ANBest-P“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 224

* Ändert VV vom 10. Juni 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 412

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 29. Februar 2024 – VI 340 - VI-543-31253-2012/030-005 –

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat bei der oberen/obersten Flurbereinigungsbehörde, dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, beantragt, den Plan (6. Änderung) der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren Dobbin-Glave zu genehmigen. Die Genehmigung nach § 41 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes war zu erteilen und wurde somit erteilt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind von der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuerungsverfahrens Dobbin-Glave herzustellen. Der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für das Vorhaben war nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Nr. 16.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Hinweis:

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation der überschlägigen Prüfung gemäß § 7 Absatz 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) geändert worden ist, beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Referat 340, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2024 S. 225

Fünfte Änderung der Satzung der Landesforstanstalt*

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 14. März 2024 – VI-240b –

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Landesforstanstaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2021 (GVOBl. M-V S. 1266), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 407) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat am 12. Juli 2021 und am 30. Januar 2024 folgende Änderungen der Satzung der Landesforstanstalt beschlossen, die am 22. August 2023 vom Finanzministerium und am 23. Februar 2024 vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt genehmigt wurden.

§ 1

Die Satzung der Landesforstanstalt vom 26. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 317), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 24. Februar 2021 (AmtsBl. M-V S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Organe, Mitglieder des Verwaltungsrates“.

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates“.

2. Der § 1 wird wie folgt gefasst:

„Die vom Land Mecklenburg-Vorpommern zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesforstverwaltung unterhalten rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit dem Namen „Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern“ hat ihren Sitz in Malchin. Sie verwendet die Kurzbezeichnung Landesforstanstalt. Übergangsweise kann sie noch bis zum 2. Juni 2026 die Bezeichnung „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts“ verwenden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesforstanstalt ist ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist Dienstleister im ländlichen Raum. Die Organe der Landesforstanstalt sind dem Prinzip der Nachhaltigkeit und den Zwecken des Landeswaldgesetzes sowie dem Gedanken des Naturschutzes in besonderer Weise verpflichtet. Sie handeln unter Wahrung der in der Präambel des Landesforstanstaltsgesetzes (LFoAG M-V) niedergelegten Grundsätze im Sinne einer Einheitsforstverwaltung. Die Organe stellen sicher, dass die Landesforstanstalt ihre Aufgaben bei strikter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlich-

keit und Sparsamkeit und im Einklang mit den geltenden Grundsätzen der Forstpolitik des Landes erfüllt. Dabei dient der Landeswald auf der Grundlage einer naturnahen Bewirtschaftung vorrangig dem Gemeinwohl.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesforstanstaltserrichtungsgesetz übertragenen“ durch die Wörter „Landesforstanstaltsgesetz vorgesehenen“ und das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises strebt die Landesforstanstalt unter Berücksichtigung wichtiger Gemeinwohlbelange, insbesondere notwendiger Maßnahmen zur Beseitigung der Klimaschäden und zum Umbau zu klimastabilen Wäldern Kostendeckung an.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zählen solche, die nicht unter § 2 Absatz 3 des Landesforstanstaltsgesetzes fallen, insbesondere die Verwaltung und Bewirtschaftung des anstaltseigenen Waldes sowie des übrigen Verwaltungsvermögens, die Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben und der Jagdbetrieb. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehört des Weiteren die Erbringung von Leistungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Funktionen und Produkte des Waldes stehen.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „erschließen,“ die Wörter „die im Zusammenhang mit den in Absatz 2 genannten Aufgaben stehen“ und nach dem Wort „Gründe“ die Wörter „sowie die in § 1 des Landeswaldgesetzes niedergelegten Grundsätze“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesforstanstalt kann Aufgaben auch durch Dritte wahrnehmen lassen (§ 2 Absatz 5 Satz 1 LFoAG M-V). Sie kann zur Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises juristische Personen des privaten Rechts gründen oder sich an solchen beteiligen (§ 2 Absatz 5 Satz 2 LFoAG M-V). Über die Gründung oder die Beteiligung entscheidet der Verwaltungsrat (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 LFoAG M-V). Die Entscheidung bedarf der Einwilligung der Aufsichtsbehörde und des Finanzministeriums (§ 8 Absatz 6 Satz 2 LFoAG M-V).“

* Ändert Satzung vom 26. Februar 2007; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 790 - 4

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Organe, Mitglieder des Verwaltungsrates“.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Der Verwaltungsrat besteht aus 10 ständigen Mitgliedern. Mit Ausnahme des nicht zur Landesverwaltung gehörenden Mitglieds mit forstfachlichem Sachverstand (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 LFoAG M-V) sind alle Mitglieder stimmberechtigt.“

(3) Die vom Landtag entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 LFoAG M-V) können sich im Falle ihrer Verhinderung an der Teilnahme an der Sitzung durch ihre ebenso durch den Landtag zu bestimmenden Stellvertretungen vertreten lassen (§ 8 Absatz 5 Satz 3 LFoAG M-V). Im Übrigen werden keine Stellvertretungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt.

(4) Die gewählte Beschäftigtenvertretung (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 LFoAG M-V), die beiden Abgeordneten des Landtages (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 LFoAG M-V) und das sachkundige beratende Mitglied (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 LFoAG M-V) sind ehrenamtlich für den Verwaltungsrat tätig. Diese Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben (§ 6 Absatz 7 Satz 2 LFoAG M-V i. V. m. § 83 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Sie sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben im Verwaltungsrat hierzu sowie zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen (§ 6 Absatz 7 Satz 2 LFoAG M-V i. V. m. § 83 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die Inhalte der Verschwiegenheitspflicht ergeben sich aus § 84 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (§ 6 Absatz 7 Satz 2 LFoAG M-V). Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben im Sinne von § 85 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Hierbei sind die Regelungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden. Sofern die Tätigkeit dieser Mitglieder des Verwaltungsrates bei ihnen zu Einkommensausfällen führt, wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 16 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung vom 6. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 192) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und es werden die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 3 des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 des Landesforstanstaltsgesetzes“, die Wörter „Beamten und Beschäftigten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten“, die Wörter „einen Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertretung“ und das Wort „Gruppenvertreter“ durch die Wörter „Gruppenvertreterinnen und -vertreter“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die gewählte Beschäftigtenvertretung (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 LFoAG M-V), die beiden Abgeordneten des Landtages (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 LFoAG M-V) und das sachkundige beratende Mitglied (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 LFoAG M-V) können ihr Amt jederzeit niederlegen (§ 6 Absatz 6 Satz 1 LFoAG M-V). Für diesen Fall endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung (§ 6 Absatz 6 Satz 2 LFoAG M-V).“

(7) Diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die durch die Aufsichtsbehörde sowie das Finanzministerium in den Verwaltungsrat entsandt worden sind (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 LFoAG M-V), nehmen ihre Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Für sie bleibt das Weisungsrecht der sie entsendenden Dienststellen, einschließlich der dienstlichen Pflicht dort Auskunft zu geben, unberührt (§ 6 Absatz 5 LFoAG M-V). Die Verschwiegenheitspflichten Dritten gegenüber (§ 6 Absatz 9 LFoAG M-V) bleiben dabei bestehen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Leitlinien der Tätigkeit der Landesforstanstalt sowie die ihm darüber hinaus durch das Landesforstanstaltsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten (§ 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LFoAG M-V). Er berät und überwacht den Vorstand. Er kann von diesem jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Landesforstanstalt verlangen, Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen. Soweit dies erforderlich ist, kann er damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates beauftragen oder sich Dritter bedienen (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 LFoAG M-V). Er gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 8 Absatz 3 LFoAG M-V).“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Absatzangabe „(3)“ werden folgende Sätze eingefügt:

„Nach Auswahl und Berufung des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde erfolgt die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Verwaltungsrat (§ 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 LFoAG M-V). Die Ausfertigungen des Anstellungsvertrages unterzeichnet die vorsitzende Person des Verwaltungsrates im Namen der Landesforstanstalt.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Vorstandes und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „Stellvertretung des Vorstandes“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „seines Vertreters“ die Wörter „oder seiner Vertreterin“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Jahresabschluss“ die Wörter „(§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 LFoAG M-V)“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
- „Der Verwaltungsrat wird wiederum durch die vorsitzende Person vertreten. Für den Einzelfall kann der Verwaltungsrat eine andere Vertretungsregelung treffen (§ 6 Absatz 8 LFoAG M-V).“
- e) Absatz 6 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- g) In dem neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfers“ die Wörter „(§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 LFoAG M-V)“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch die vorsitzende Person anberaumt und sind nicht öffentlich. Sie sollen grundsätzlich in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates stattfinden. Eine Stellvertretung für Mitglieder des Verwaltungsrates wird mit Ausnahme für die vom Landtag entsandten Mitglieder (§ 8 Absatz 5 Satz 3 LFoAG M-V) nicht benannt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.“
- b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens drei seiner von den Ministerien nach § 6 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Landesforstgesetzes entsandten Mitglieder anwesend sind (§ 8 Absatz 4 Satz 2 LFoAG M-V). Im Falle der Verhinderung können die Mitglieder dadurch an der Beschlussfassung des Verwaltungsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können der vorsitzenden Person des Verwaltungsrates übergeben oder durch andere Verwaltungsratsmitglieder überreicht werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
- d) In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Der Vorsitzende“ durch die Wörter „Die vorsitzende Person“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 4 werden jeweils die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.
- f) In dem neuen Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder“ durch die Wörter „bedürfen dagegen der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 5 Absatz 1 Satz 1 LFoAG M-V)“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Vorstand leitet die Landesforstanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt wird. Er hat in den Angelegenheiten der Landesforstanstalt die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 3 LFoAG M-V). Er ist verpflichtet, zum Wohl des Landes und der Landesforstanstalt eng mit der obersten Forstbehörde zusammenzuarbeiten. Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Sie oder er sowie die jeweilige Stellvertretung dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „vertritt“ durch die Wörter „oder die Stellvertretung vertreten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „den Verwaltungsrat“ durch die Wörter „die vorsitzende Person des Verwaltungsrates und deren Stellvertretung“ und die Wörter „alle Vorgänge“ durch die Wörter „alle wichtigen Vorgänge“ ersetzt, die Wörter „von besonderer Bedeutung“ gestrichen und nach dem Wort „unterrichten“ werden die Wörter „(§ 7 Absatz 3 LFoAG M-V)“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden nach dem Wort „vor“ die Wörter „und hat auf dessen Verlangen an den Sitzungen teilzunehmen.“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach den Wörtern „(FVI) und“ das Wort „die“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Servicebereichen“ die Wörter „sowie dem Vorstandsbereich“ eingefügt.
- d) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorstand kann Außenstellen neu errichten, auflösen oder deren Dienort verlegen. Veränderungen des Aufbaus und der inneren Organisation der Landesforstanstalt nach Absatz 1 bis 4 einschließlich der Anzahl der Außenstellen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zentrale Leitung der Landesforstanstalt trifft Entscheidungen insbesondere über

- die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die durch die Forstämter nicht mit einem Verwarngeld abgeschlossen werden (§ 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),
- Vorgänge nach dem Holzhandelssicherungsgesetz,
- die Führung des Waldverzeichnisses (§ 3 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes),
- die Bewilligung von Zuwendungen (Fördermittel),
- die Entgegennahme von Anzeigen im Sinne von § 34 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Landeswaldgesetzes) für Projekte im Wald;
- Vorhaben im Staatswald oder im Wald im Eigentum der Landesforstanstalt gemäß:
 - § 13 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes,
 - § 15 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes,
 - § 25 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes,
 - § 30 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes,
 einschließlich der UVP-Vorprüfungen;
- Vorhaben im Privat- und Körperschaftswald:
 - die Bestätigung von Einrichtungswerken (§ 11 Absatz 4 Satz 2 des Landeswaldgesetzes),
 - die Bestellung von Forstschutzbeauftragten im Sinne von § 50 Absatz 1 Nummer 2 des Landeswaldgesetzes,

- Widersprüche gegen Bescheide der unteren Forstbehörde,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange über den Bereich eines Forstamtes hinaus sowie bei umfangreichen Planfeststellungsverfahren,
- Prüfungen im Rahmen einer Umweltprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategische Umweltprüfung),
- Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat beschließt den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplan im Sinne von § 10 Absatz 2 des Landesforstanstaltsgesetzes und legt ihn der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor (§ 8 Absatz 6 Satz 1 LFoAG M-V).“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 8 Abs. 2 Nr. 2 des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Landesforstanstaltsgesetzes“ ersetzt.

12. In § 11 werden die Wörter „Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 226

Abrechnung von Fachleistungsstunden in besonderen Wohnformen mit Vereinbarungen nach dem LRV M-V bei fehlender Bedarfsfeststellung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 13. März 2024 – IX - 862-00LRV-2022/024-016 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt in seiner Funktion als Geschäftsstelle der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX nachfolgenden Beschluss der Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bekannt:

In ihrer Sitzung am 12. März 2024 hat die Evaluierungs- und Entwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V) zur Thematik Abrechnung von Fachleistungsstunden in besonderen Wohnformen mit Vereinbarungen nach dem LRV M-V bei fehlenden ITPs Folgendes geeint:

1. Bei Leistungsberechtigten, für die eine Bedarfsfeststellung nach Teil 2 des SGB IX bereits erfolgt ist, werden die bewilligten Fachleistungsstunden mit den zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer abschließend in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geeinten Fachleistungsstundensätzen abgerechnet.
2. Bei Leistungsberechtigten, für die noch keine Bedarfsfeststellung nach Teil 2 des SGB IX erfolgt ist, wird eine andere Abrechnung vorgenommen.
Ausgangspunkt ist hierbei die im Rahmen der Vergütungsverhandlungen vom Leistungserbringer angegebene und mit dem Leistungsträger geeinte sowie kalkulierte Gesamtzahl an Fachleistungsstunden pro Jahr und Leistungsangebot, dividiert durch die geeinte Anzahl der Plätze. Der Leistungserbringer rechnet für jeden Leistungsberechtigten, der keine bewilligte Fachleistungsstundenanzahl hat, diese so ermittelte Fachleistungsstundenanzahl gegenüber dem Leistungsträger ab. Auf dieser Grundlage werden dann personen- und monatsbezogen die sich so ergebenden Fachleistungsstunden bewilligt und finanziert.
3. Für Leistungsberechtigte, die durch einen Leistungsträger außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns finanziert werden, gelten die durch diesen Leistungsträger ermittelten Bedarfe. Sollte dort bislang keine Bedarfsermittlung nach Teil 2 des SGB IX vorgenommen worden sein, gilt als Vorschlag für eine Berechnungsgrundlage der oben genannte Rechenweg gleichermaßen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass der Leistungserbringer dem für ihn zuständigen Leistungsträger im Einzelfall stichtagsbezogen (mit Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) mitteilt, wie hoch die „Fremdbelegung“ seiner besonderen Wohnform mit Leistungsberechtigten, die von Leistungsträgern außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern finanziert werden, ist.
4. Die Abrechnung der Anzahl der Fachleistungsstunden pro Leistungsberechtigten nach dem oben (unter Ziffer 2 und 3) dargestellten Muster gilt längstens für sechs Monate. Innerhalb dieses Zeitraumes soll der Leistungsträger die Bedarfsfeststellung für alle in der besonderen Wohnform lebenden Leistungsberechtigten abgeschlossen haben.
5. So lange die vereinbarten Fachleistungsstunden wie in Ziffer 2 pauschal abgerechnet werden, erfolgt eine pauschale Quittierung durch den Leistungserbringer pro Leistungsangebot.

AmtsBl. M-V 2024 S. 230

Stellenausschreibungen

Im **Amt Woldegk** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle des

Leitenden Verwaltungsbeamten (m/w/d)

neu zu besetzen.

Das Amt Woldegk, gelegen am östlichen Rand des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, hat ca. 6.400 Einwohner und verwaltet sieben Gemeinden.

Die Region ist ländlich geprägt. Der Amtssitz befindet sich in der Windmühlenstadt Woldegk, Anbindung an die A 20 ca. 10 km.

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter:

www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de/buergerservice/ausschreibungenveroeffentlichungen

AmtsBl. M-V 2024 S. 231

